

## **Unterrichtung** **durch die Bundesregierung**

### **Haushaltsführung 2002** **Außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 12 02 Titel 532 51** **– Ausgaben für den Einzug der streckenbezogenen Straßenbenutzungsgebühren** **für LKW durch Private –**

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 5. Juli 2002*  
*– II B 2 – VE 0111 – 13/02 –*

Gemäß § 7 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2002 (HG 2002) in Verbindung mit § 37 Abs. 4 Bundeshaushaltsordnung (BHO) teile ich mit, dass ich auf Antrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen meine Einwilligung nach § 38 Abs. 1 BHO in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 3 BHO in eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2002, fällig in den Haushaltsjahren 2003 bis 2014, bei Kapitel 12 02 Titel 532 51 bis zu einem Gesamtbetrag von 7 730 000 000 Euro erteilt habe. Die künftig anfallenden Ausgaben aus dem Vertrag mit dem Betreiber werden nach § 11 Abs. 3 Autobahnmautgesetz aus den Einnahmen der streckenbezogenen Lkw-Maut geleistet.

Zur Sicherstellung der Einführung des Betriebes eines Systems zur Erhebung der streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen bis Mitte des Jahres 2003 ist der Vertragsabschluss mit dem Betreiber noch im laufenden Haushaltsjahr erforderlich. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat von der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung vorab gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 HG 2002 in seiner Sitzung am 26. Juni 2002 Kenntnis genommen.

